

2019.12.15

Welche Voraussetzungen müssen grundsätzlich erfüllt sein, damit ein Pilot Nachtflug betreiben kann und dürfen zwei Piloten, welche beide die NIT-Erweiterung haben, aber in den letzten vier Monaten nicht in der Nacht geflogen sind, gemeinsam einen Nachtflug ausführen?

Die Nachtflugberechtigung für Flugzeuge, Touring Motor Glider und Hubschrauber ist in FCL.810 der VO (EU) Nr. 1178/2011 geregelt. Danach muss ein Bewerber, der über eine LAPL oder eine PPL verfügt, eine entsprechende theoretische und praktische Ausbildung bei einer Flugschule (DTO oder ATO) absolvieren.

Für die Erlangung der Nachtflugberechtigung sind mindestens 5 Flugstunden in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie bei Nacht erforderlich. Davon sind mindestens 3 Stunden Ausbildung mit einem Fluglehrer zu absolvieren, welche wiederum mindestens eine Stunde Überland-Navigation mit mindestens einem Überlandflug von mindestens 50 km umfassen müssen. Zudem sind 5 Alleinstarts und 5 Alleinlandungen bis zum vollständigen Stillstand erforderlich (FCL.810 lit. a Ziff. 1 ii) der VO (EU) Nr. 1178/2011).

Bei Hubschraubern werden als Grundvoraussetzung mindestens 100 Flugstunden als Pilot in Hubschraubern nach der Erteilung der Lizenz verlangt, davon mindestens 60 Stunden als PIC auf Hubschraubern und 20 Stunden Überlandflug (FCL.810 lit. b Ziff. 1 der VO (EU) Nr. 1178/2011). Die Ausbildung besteht dann zusätzlich aus 10 Stunden Instrumentenflug mit einem Lehrberechtigten sowie 5 Flugstunden bei Nacht. Von den 5 Nachtflugstunden müssen mindestens 3 Stunden Ausbildung mit einem Lehrberechtigten umfassen, wovon mindestens eine Stunde Überland-Navigation und 5 Platzrunden bei Nacht im Alleinflug absolviert werden müssen. Jeder Rundflug muss einen Start und eine Landung umfassen (FCL.810 lit. b Ziff. 2 ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1178/2011).

Gemäss MED.A.030 lit. d der VO (EU) Nr. 1178/2011 muss der Inhaber einer PPL oder LAPL farbensicher sein, wenn seine Lizenz um eine Nachtflugberechtigung ergänzt werden soll. Dies bedeutet, dass der Bewerber die Fähigkeit haben muss, die in der Flugnavigation verwendeten Farben jederzeit zu unterscheiden und die in der Luftfahrt verwendeten farbigen Lichter korrekt zu erkennen (MED.A.010 der VO (EU) Nr. 1178/2011).

Die Notwendigkeit einer fortlaufenden Flugerfahrung wird in FCL.060 der VO (EU) Nr. 1178/2011 geregelt. Es werden keine Minimalstunden zur Aufrechterhaltung der Nachtflugberechtigung gefordert, doch wird ein vernünftiger Pilot nach längeren Unterbruch ohne Nachtflug zunächst einen Fluglehrer auf den rechten Sitz setzen.

Ein Pilot darf ein Flugzeug zum Transport von Fluggästen nur als Kommandant (PIC) bei Nacht betreiben, wenn er in den letzten 90 Tagen mindestens einen Start, einen Landeanflug und eine Landung bei Nacht als Pilot in einem Luftfahrzeug desselben Musters oder derselben Klasse oder in einem FFS (Full Flight Simulator) absolviert hat, der dieses Muster oder diese Klasse nachbildet, oder wenn er eine gültige Instrumentenflug-Erweiterung (IR) besitzt (FCL.060 lit. b Ziff. 2 der VO (EU) Nr. 1178/2011).

Bei einem Passagiertransport gilt auch in der Nacht die Vorschrift von FCL.060 lit. b Ziff. 1 der VO (EU) Nr. 1178/2011, wonach der Kommandant in den letzten 90 Tagen mindestens 3 Starts, Landeanflüge und Landungen in einem Luftfahrzeug desselben Musters oder derselben Klasse oder in einem entsprechenden FFS zu absolvieren hat.

Wenn nun zwei Piloten in den letzten 90 Tagen beide den notwendigen Nachtflug nicht absolviert haben, dürfen sie zusammen nicht fliegen, denn einer wäre dann zwangsläufig Passagier. Folglich muss jeder von beiden zuerst den obligatorischen Nachtflug allein absolviert haben, bevor er den anderen als Passagier mitnehmen darf.

Erfolgt ein Nachtflug zu Schulungszwecken, so dient dieser Flug nicht der Beförderung von Fluggästen. Die Voraussetzung der drei Starts und Landungen in den letzten 90 Tagen muss somit nicht erfüllt sein. Allerdings darf der Fluglehrer den Flugunterricht für die Nachtflugberechtigung nach lit. f Ziff. 3 von FCL.905.FI der VO (EU) Nr. 1178/2011 nur durchführen, wenn er die Anforderungen bezüglich Nachtflugerfahrung gemäss FCL.060 lit. b Ziff. 2 der VO (EU) Nr. 1178/2011 erfüllt. Nach dieser Bestimmung muss der Fluglehrer in den letzten 90 Tagen mindestens einen Start, einen Landeanflug und eine Landung bei Nacht absolviert haben.